Beilage D zum Sitzungsprotokoll der Gemeinderats vom 13.12.2024.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zeillern hat in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Zeillern

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen beträgt für
 - a) Erdgrabstellen:
 - 1. Für 4-6 Leichen und Urnengräber sowie Urnenhain/Blumenwiese

€ 350,--

- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnennische für 4 Urnen

€ 350,--

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge einmalig verrechnet:

a)	Erdgräber mit Fundamentierung (4-6 Leichen)	€ 600,
b)	Urnennischen an der Friedhofsmauer (4 Urnen)	€ 400,
c)	Urnen-Erdgräber mit Fundamentierung (4 Urnen)	€ 500,
d)	Urnenhain in der Blumenwiese (4 Urnen)	€ 100,

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 20	50,
	00,
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 2	00,
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 1	00,
e) Beerdigung einer Urne in der Blumenwiese € 2	00,

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 180,--.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20%.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,--.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Friedrich Pallinger

angeschlagen: 16.12.2024 abgenommen: 31.12.2024